

SATZUNG

des Weidaer Carneval Vereins

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Organe

§ 6 Finanzierung, Beitragszahlung

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

§ 8 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen " Weidaer Carneval Verein e.V.", kurz „WCV“ und hat seinen Sitz in Weida
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Beitragsjahr beginnt zum 01.07. des Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Förderung des Karnevals in der Stadt Weida und der näheren Umgebung, sowie die Pflege des kulturellen Brauchtums.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung von Karnevalsveranstaltungen.
Durch die Gestaltung von Faschingsprogrammen und Umzügen sollen die karnevalistische Tradition und Bräuche jedermann zugänglich gemacht werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Darüber hinaus dürfen vorhandene Mittel eingesetzt werden, um den Verein auch außerhalb einer Faschingsaison zu fördern und Werbung zu eigenen, bzw. satzungskonformen Zwecken betreiben zu können. Außerdem ist es möglich durch vorhandene Mittel das Vereinsleben in Form vereinsinterner Veranstaltungen (z.B. Dankeschönveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, Ausfahrten, ...) zu fördern.
Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Jugendliche (unter 18 Jahre) können Mitglied werden, wenn und solange eine private Unfallversicherung besteht. Erlischt der private Unfallversicherungsschutz, ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Mitgliedschaft gilt automatisch als beendet.
Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.
Arten der Mitgliedschaft sind :
 - a.) aktive Mitglieder (an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen Beteiligte)
 - b.) Ehrenmitglieder (siehe § 3 Punkt 2. Absatz 2f)
2. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Elferates und nach Absolvierung einer Probesaison nach Zustimmung durch den Vorstand des WCV.
Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen berechtigt und mit ihrer

Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Ableben des Mitglieds
 - schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds
 - Ausschluss wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des WCV
 - Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied, nach Beschluss, auszusprechen. Es ruhen dann bis zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit der Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
- Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis und alle dem WCV gehörenden Materialien und Bekleidungsstücke abzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des WCV hat das Recht:
- aktiv an der Programmgestaltung und Durchführung mitzuwirken
 - freien Eintritt zu allen Karnevalsveranstaltungen des WCV und anderen Veranstaltungen nach Beschluss im Vorstand und Elferrat zuerhalten (bei Vorlage seines gültigen Mitgliedsausweises und Nachweis der jährlichen Beitragszahlung)
 - an geschlossenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - Vorschläge, Hinweise und Kritiken einzureichen
2. Jedes Mitglied des WCV ist verpflichtet:
- Disziplin zu wahren und die Beschlüsse des Vorstandes und die Festlegungen des Elferrates zu befolgen
 - die Satzung anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des WCV auszuführen
 - den jährlichen Mitgliedsbeitrag zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten (außer Ehrenmitglieder), Neumitglieder haben den ersten Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme zu zahlen
 - Ausscheidende Mitglieder sind auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Beitragsjahres verpflichtet
 - mit dem WCV - Eigentum sorgfältig umzugehen und es vor Schaden zu bewahren (verursachte Schäden am Vereinseigentum sind sofort dem Vorstand zu melden)
 - in den uns zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen

aktive Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- in der Vorbereitung und während der Durchführung von Veranstaltungen ihren Anteil an der Arbeit des WCV zu leisten
- an den Veranstaltungen teilzunehmen
- selbständig für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen
- rechtzeitig vor Programmbeginn (entsprechend der Festlegungen des Vorstandes) am Veranstaltungsort zu sein

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des WCV ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von 30 % der Mitglieder (über 18 Jahre) des WCV einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form an alle Mitglieder über 18 Jahre.

Zur Beschlussfassung erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dies kann per Personenwahl, oder Listenwahl (Blockwahl) erfolgen. Das Wahlverfahren wird zur Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird, sofern nicht anders beschlossen jedes zweite Jahr neu gewählt.

Durch die Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant/Schriftführer gewählt. Das Versammlungsprotokoll wird mindestens von diesen beiden unterschrieben. Gewählt werden darf jedes Mitglied - explizit auch Vorstandsmitglieder.

2. Vorstand

Der Vorstand des WCV besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, und mindestens einem Schatzmeister, die durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Darüber hinaus ist ein Beisitzer möglich, welcher ebenso durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Der Verein kann demnach zwei gleichberechtigte Vorsitzende haben. Beide Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei Ausfall beider Vorsitzenden werden diese durch den Stellvertreter vertreten und der Vorstand bleibt handlungsfähig. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl muss aber in angemessener Zeit und mit üblicher Frist einberufen werden. Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Vorsitzenden per E-Mail an vorstand@wcv-weida.de mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Weidaer Carneval Verein e.V.. Bis zu zwei Vorstandsmitglieder vertreten den WCV gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten der Vorsitzende/die Vorsitzenden den WCV alleine, sofern der Vorstand nicht etwas Anderes beschließt. Der Vorstand kann nach Beschluss weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

Der Vorstand beruft die Minister des Elferrates nach Abstimmung in die einzelnen Funktionen, jeweils nach der Neuwahl - alle zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

3. Elferrat

Der Elferrat ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich. Der Elferrat bereitet dem Vorstand notwendige Vertragsabschlüsse vor.

Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Elferratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Elferratssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6 Finanzierung, Beitragszahlung

Finanzielle Grundlage des WCV bilden:

- Erlöse aus Veranstaltungen
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuschüsse
- Werbeeinnahmen

Der WCV führt ein Konto und eine Bargeldkasse.

Sämtliche finanziellen Vorgänge sind buchhaltungspflichtig.

Das Vermögen des WCV ist unteilbar und dient dem Fortbestand des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung neu beschlossen. Dabei wird zwischen Beitrag A für volljährige Mitglieder und Beitrag B für Minderjährige Mitglieder zum Stichtag des Beginns des Beitragsjahres (gemäß § 1 Punkt 3.) unterschieden.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Alle Amtsgeschäfte werden vom Vorstand ausgeführt.

Zeichnungsberechtigt sind jeweils allein ein Vorsitzender, ein Stellvertreter oder der Schatzmeister.

§ 8 Schlussbestimmung

Auftritte außerhalb des WCV und Ausleihe von WCV - Eigentum bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes. Hieraus erzielte Erlöse stehen dem WCV zu.

Jedes Mitglied erkennt ab Neuaufnahme, bzw. ab Beschluss einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung die jeweils gültige Fassung an.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Osterburg Stiftung zu Weida in Thüringen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 17.06.2023 beschlossen.